

Veranstaltungen

Veranstaltung im Sinne des VAG (entsprechend Begriffsbestimmung einschl. Öffentlichkeitsbegriff) (§ 1)

VA vom Anwendungsbereich ausgenommen (§ 2)

- Keine Kompetenz
- VA in anderen Landesgesetzen geregelt
- vom Anwendungsbereich bewusst ausgenommen

verboten (§ 13)

meldepflichtig (§ 7)

VA, die von einer VASSt-Bewilligung umfasst sind (einschl. KleinVA & mob.VA/mob.VA-Betr.)

Kleinveranstaltung

mobile VA / mobiler VA-Betrieb im Rahmen einer aufrechten Bewilligung nach § 10

VA in gastgew. Betrieb (von Bew. umfasst, nicht durch Betr.inh)

anzeigepflichtig (§ 8)

VA, die in keiner bewilligten VASSt stattfinden

VA, die in einer bewilligten VASSt stattfinden, die jedoch ihrer Art nach nicht von der VASSt-Bewilligung umfasst sind

bewilligungspflichtig (§ 9)

mobiler VA-Betrieb (§ 10)

mobile VA/ mobiler VA-Betrieb Bewilligung als Voraussetzung

Großveranstaltung (erwartete Zuschauer >20.000)

VA-Stätte (§ 15)

bewilligte VA-Stätte + Art der darin zulässigen VA

Veranstaltungen - Zuständigkeiten

